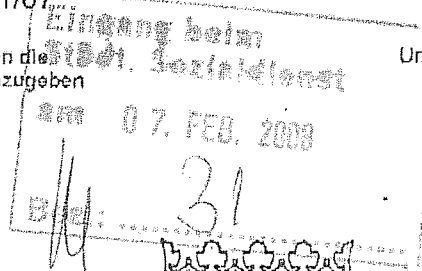


Landgericht Darmstadt

Verkündet am:
27.09.2007

Geschäfts-Nr.: 10 O 421/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugebenJustizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

[REDACTED] bank AG, [REDACTED]

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Sörgel, Nunnenbeckstr. 1, 90489 Nürnberg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]Unterbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schmittner und Kollegen, Wermbachstr. 36-48,
63739 Aschaffenburg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schäfer, W.
- als Einzelrichter -

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.09.2007

für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, von der Lohnabtretung des Verfügungsklägers nur insoweit Gebrauch zu machen, als es sich um Arbeitslohn handelt, der den Betrag von 1.286,33 € übersteigt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsbeklagte zu tragen.

TATBESTAND:

Der Verfügungskläger nahm bei der Verfügungsbeklagten am 25.9.2000 ein Darlehen auf, zu dessen Besicherung er den pfändbaren Teil seines Gehalts abtrat.

Der Verfügungskläger lebt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit Frau [REDACTED] zusammen, die arbeitslos geworden ist.

Ende des Jahres 2006 geriet der Kläger mit der Zahlung der Raten auf das oben genannte Darlehen in Rückstand, woraufhin der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten dem Arbeitgeber des Verfügungsklägers die Lohnabtretung offen legte und diesen zur Überweisung des pfändbaren Teils des Nettoeinkommens des Verfügungsklägers von zurzeit 1.121,-- € aufforderte.

Dem kam der Arbeitgeber des Verfügungsklägers in der Folgezeit auch nach, wobei an die Verfügungsbeklagte jeweils der Betrag überwiesen wurde, der sich nach der Tabelle zu § 850 c ZPO in der Spalte „pfändbarer Betrag bei unterhaltspflichtiger Person 0“ ergibt.

Der Verfügungskläger muss jedoch im wesentlichen auch für den Lebensunterhalt seiner Lebensgefährtin [REDACTED] aufkommen, da er und seine Lebensgefährtin ausweislich des Bescheides der ARGÉ Darmstadt vom 9.3.2007 gemäß SGB II bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarfsgemeinschaft mit der Folge angesehen werden, dass dem Verfügungskläger und seiner Lebensgefährtin Leistungen zur Sicherung des Lebensunter-

haltes für die Zeit vom 1.12.2006 bis 31.5.2007 lediglich in Höhe von 206,24 € monatlich bewilligt wurden.

Ausweislich eines Bescheides der Sozialverwaltung Darmstadt vom 9.5.2007 beträgt der notwendige Lebensunterhalt für den Verfügungskläger und seiner Lebenspartnerin 1.286,33 €. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgenannten Bescheide im Sonderheft Prozesskostenhilfe verwiesen.

Der Verfügungskläger ist der Auffassung, dass er deswegen hinsichtlich der Pfändung seines Einkommens so zu behandeln sei, wie wenn nach der Tabelle des § 850 c ZPO er einer weiteren Person, nämlich seiner Lebensgefährtin, gesetzlich unterhaltsverpflichtet wäre.

Jedenfalls müsse ihm mindestens der notwendige Gesamtbetrag der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 1.286,33 € verbleiben.

Der Verfügungskläger beantragt,

wie erkannt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, dass es hinsichtlich der Pfändung bei den Sätzen nach der Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO ohne Berücksichtigung der Lebenspartnerin des Verfügungsklägers zu verbleiben habe, weil es insoweit an einer gesetzlichen Unterhaltspflicht fehle.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Antrag auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung ist begründet.

Der erforderliche Verfügungsgrund ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass dem Verfügungskläger nach Einziehung des pfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens unter analoger Anwendung der Lohnpfändungstabelle zu § 850 c ZPO ohne Berücksichtigung einer weiteren unterhaltsverpflichteten Person nicht einmal mehr der nach dem SGB II notwendige Gesamtbedarf in Höhe von 1.286,33 € verbleibt. Das Einkommen des Verfügungsklägers

fällt damit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seiner Lebensgefährtin unter die notwendige soziale Grundsicherung, woraus sich die für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit ohne weiteres ergibt.

Dem Kläger steht auch der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsanspruch jedenfalls in analoger Anwendung des § 850 f Abs. 1 a i.V.m. § 242 BGB gegenüber der Verfügungsbeklagten zu.

Zwar ist diese Regelung direkt weder allgemein auf Lohnabtretungen noch ihrem Wortlaut nach auf den vorliegenden Fall anwendbar.

Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.5.2003 (NJW-RR 2003, 1367) überzeugend ausgeführt hat, muss § 850 f Abs. 1 ZPO als Bemessungsgrundlage von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges analog herangezogen werden, weil bei einer Abtretung zwar kein vollstreckbarer Vollstreckungstitel vorliegt, diese Schuldnerschutzvorschrift entsprechend ihrem Zweck auf Abtretungen aber entsprechend angewendet werden muss.

Der Zweck dieser Regelung, nämlich die Sicherung des individuellen Sozialhilfebedarfs (vgl. Zöller/Stöber, ZPO-Kommentar, § 850 f Rn. 1), gebietet auch die entsprechende Anwendung dieser Regelung in Fällen wie dem vorliegenden, wo aufgrund des Umstands, dass der Verfügungskläger seiner Lebensgefährtin zwar nicht gesetzlich, wohl aber aufgrund der Einstufung als Bedarfsgemeinschaft faktisch zum Unterhalt verpflichtet ist. Denn die Neuregelung des SGB II behandelt den Verfügungskläger und seine Lebensgefährtin bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes II. tatsächlich so, als ob der Verfügungskläger seiner Lebensgefährtin unterhaltsverpflichtet wäre.

Ohne entsprechende Anwendung zumindest des § 850 f Abs. 1 a ZPO würden Schuldner, die mit ihrem Arbeitseinkommen im Wesentlichen den gesamten Unterhalt einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II bestreiten müssen, Gefahr laufen, wie im vorliegenden Fall, unter das Niveau das nach SGB II jedenfalls notwendigen Lebensunterhaltes zu fallen.

Genau dies ist mit dem Zweck des § 850 f nicht zu vereinbaren, der mangels einer durch den Gesetzgeber zu schaffenden Anpassung auch der Regelung über die Pfändung bzw. Pfändungsfreigrenzen in Fällen wie dem vorliegenden, analog angewendet werden muss.

Überwiegende Belange der Verfügungsbeklagten stehen dem nicht entgegen.

Die Verfügungsbeklagte gerät ihrerseits durch den faktischen Ausfall der Restforderung ihres Darlehens nicht in wirtschaftliche Bedrängnis und für sie verwirklicht sich insoweit lediglich das Risiko, das jeder Darlehensgeber mit der Auswahl seines Schuldners eingeht.

Da der Verfügungsbeklagten bei der notwendigen Anwendung der vorgenannten Schuldnerschutzvorschriften jedenfalls kein Anspruch zusteht, der den Gesamtbedarf zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB II des Verfügungsklägers und seiner Lebensgefährtin tangiert, verhält sie sich mit der Einziehung des diesen Bedarf unterschreitenden Anteils des Lohns des Verfügungsklägers treuwidrig im Sinne des § 242 BGB (dolo agit...), weshalb nach dem Antrag des Verfügungsklägers mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu erkennen war.

Schäfer, W.